



Satzung der Schülervertretung der Lessing-Schule Bochum

Präambel:

Die Schüler-/Schülerinnen sind das höchste Gut der Schule.

Daraus folgt das Recht jedes Schülers, seine Meinung frei zu äußern.

Die Schülervertretung der Lessing Schule hat es sich zum Ziel gesetzt, sich für dieses Recht stark zu machen und die Atmosphäre, die Zusammenarbeit und die Kommunikation in der Schule zu verbessern.

Dies beinhaltet, dass die Schülervertretung der Lessing-Schule Bochum die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrern, den Eltern und der Öffentlichkeit übernimmt. Sie ist unabhängig, überparteilich und handelt nur zum Wohle der Schülerschaft. Außerdem bemüht sie sich, über ihre gewählten Mitglieder hinaus allen Schülerinnen und Schülern die Mitarbeit zu ermöglichen.

Die Schülervertretung handelt im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Rechten der Schülervertretung gehören insbesondere:

- 1. Das Recht in allen die Schülerschaft betreffenden Angelegenheiten durch die Schulleitung bzw. deren Vertreter informiert zu werden.*
- 2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, die Schulleitung und den Elternrat zu übermitteln und Beschwerden allgemeiner Art insbesondere auch im Rahmen der Schulkonferenz vorzubringen.*
- 3. Auf Antrag eines Schülers Hilfe und Vermittlung zu leisten, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen.*
- 4. Alle 2 Monate einen Tag freigestellt zu werden (die Tage können auch im Rahmen einer SV-Fahrt zusammengefasst werden) um sich intensiv mit Aufgaben der SV zu beschäftigen.*
- 5. Zur Information der gesamten Schülerschaft über wichtige, die Allgemeinheit betreffende Angelegenheiten, Stufenversammlungen einzuberufen.*

Aus den oben genannten Gründen gibt sich die Schülervertretung der Lessing-Schule folgende Satzung.

Grundsätze der SV

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Mitarbeit in der SV soll, sofern sie vom Schülersprecherteam bestätigt wird, auf dem Zeugnis lobend erwähnt werden.

Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eigenständig und unabhängig. Sie handeln und entscheiden dabei im Interesse der gesamten Schülerschaft.

Sämtliche Ämter werden für die Dauer eines Schuljahres, bis zur Schülerratsitzung zu Beginn des nächsten Schuljahres, gewählt.

§1 Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das oberste und wichtigste Gremium der Schülervertretung. Alle wichtigen Entscheidungen (Ausnahme Eilausschluss) werden demokratisch bestimmt.
2. Die Schülerratsitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen gleichermaßen berücksichtigt und diskutiert.
3. Der Schülerrat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (oder deren gewählte Vertreter) anwesend sind (SchulG NRW §63 (5)).
4. Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Jahrgangsstufensprechern sowie deren Vertretern (§2.1 bis §2.6). Die Sitzungen sind verpflichtend, Abwesenheit muss ordnungsgemäß (siehe Schulordnung) entschuldigt werden.
5. Ziel der Sitzungen ist es die verschiedenen Ämter zu wählen (siehe unten) und Projekte für das kommende Schuljahr zu beschließen.
6. Die Sitzung wird vom Schülersprecherteam geleitet.
7. Der Schriftführer muss Protokoll über die Schülerratsitzung führen.
8. Der Schülerrat muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres zum ersten Mal zusammenkommen.
9. Der Schülerrat muss mindestens einmal im Halbjahr zusammenkommen. In besonderen Fällen kann das Schülersprecherteam den Schülerrat auch außerordentlich einberufen.
10. Der Schülerrat hat die Möglichkeit einzelne Schüler mit einer 2/3 Mehrheit von ihren Ämtern innerhalb der SV zu entbinden.

§2 Wahlablauf und Aufgaben der Ämter

Wahlen erfolgen geheim und nach demokratischen Prinzipien. Alle Ämter der Schülervertretung müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schülerschaft ausgeführt werden. Alle Funktionäre sind an die Satzung der Schülervertretung gebunden.

Gewählt ist jeweils der Kandidat, der sich um eins der oben genannten Ämter bewirbt und die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Stellvertretende Klassen- bzw. Stufensprecher haben nur eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Es sei denn, ihnen wird das Stimmrecht (beispielsweise wegen Abwesenheit des ordentlichen Vertreters) übertragen. Im Vorfeld muss festgestellt werden, ob die Kandidaten bereit wären, das Amt anzunehmen. Alle Ämter müssen nach bestem Gewissen zum Wohl der Schülerschaft handeln. Alle Funktionäre müssen mit der Satzung der Schülervertretung vertraut sein und ihrer entsprechend handeln.

Wahl und Aufgabe des Schülersprechers

1. Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.
2. Die Kandidaten werden aus den Reihen des Schülerrates aufgestellt.
3. Die Kandidaten sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Ziele sowie ihre Motivation bekanntgeben.
4. Der Schülersprecher muss mindestens in der 9. Klasse sein und im Jahr vor seiner Wahl aktiv in der SV mitgearbeitet haben.
5. Der Schülersprecher ist der oberste Repräsentant der Schülerschaft und stellt sich und die SV zu Beginn des neuen Schuljahres in allen neuen 5. Klassen vor.
6. Er beruft Schülerratssitzungen ein, erstellt deren Tagesordnung und leitet die Sitzung. Außerdem organisiert er die SV-Fahrt.
7. Er hält Kontakt zur Schulleitung und den SV-Lehrern und koordiniert Aktionen und Veranstaltungen.
8. Er ist verantwortlich für die Organisation und die Planung sämtlicher Aktionen. Jedoch hat er die Möglichkeit Aufgaben bzw. Aufgabenfelder an andere Funktionäre zu übertragen.
9. Der Schülersprecher ist Ansprechpartner für alle Schüler und Schülerinnen bei schulischen Problemen, dies gilt insbesondere für Konflikte mit Lehrern.
10. Der Schülersprecher sorgt für die Einhaltung der SV-Satzung.
11. Der Schülersprecher leitet den Eilausschuss (§3)
12. Er hat gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und ist gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.
13. Der Schülersprecher und sein Team haben die Aufgabe ihre Arbeit zu dokumentieren und nachfolgenden SV-Teams zur Verfügung zu stellen. So soll es neuen Schülersprechern erleichtert werden, sich in die Aufgaben der SV einzuarbeiten.

Wahl und Aufgaben der stellvertretenden Schülersprecher

1. Es werden 2 stellvertretende Schülersprecher gewählt.
2. Die Stellvertretenden Schülersprecher, werden in einem von der Wahl des Schülersprechers unabhängigen Wahlgang vom Schülerrat gewählt.
3. Die Kandidaten müssen aus den Reihen des Schülerrates stammen.
4. Die Kandidaten sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Ziele sowie ihre Motivation bekanntgeben.
5. Die stellvertretenden Stufensprecher müssen mindestens in der Mittelstufe sein.
6. Die stellvertretenden Schülersprecher unterstützen den Schülersprecher bei sämtlichen seiner Aufgaben.
7. Sie übernehmen im Falle der Abwesenheit des Schülersprechers (beispielsweise wegen Krankheit) vorübergehend deren Aufgaben.
8. Sie wirken im Eilausschuss mit.
9. Sie repräsentieren die Meinungen und Wünsche der Schülerschaft.
10. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

Wahl und Aufgaben der Mitglieder der Schulkonferenz

1. Es werden 6 Mitglieder für die Schulkonferenz, sowie deren 6 Vertreter gewählt. Der Schülersprecher, sein 1. Vertreter und der Schriftführer sind automatisch in der Schulkonferenz.
2. Die Kandidaten werden aus den Reihen des Schülerrates ernannt.
3. Die Vertreter vertreten die Interessen und Wünsche der Schülerschaft in der Schulkonferenz.
4. Sie müssen die Beschlüsse des Schülerrates oder Eilausschusses tragen.
5. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schüler in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
6. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

Wahl und Aufgaben des Kassenwartes

1. Der Kassenwart und sein Vertreter können entweder in einem oder in zwei Wahlgängen vom Schülerrat gewählt werden.
2. Die Kandidaten werden aus den Reihen des Schülerrates aufgestellt und müssen mindestens in der Jahrgangsstufe 8 sein.
3. Die Kandidaten sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Ziele sowie ihre Motivation bekanntgeben.
4. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen der Schülervertretung.
5. Der Kassenwart darf von sich aus kein Geld ausgeben, die Funktionäre müssen mit einem Finanzanliegen an den Kassenwart herantreten sowie die Ausgaben darlegen und begründen.
6. Der Kassenwart kontaktiert ein Mitglied des Schülersprecherteams, welches gemeinsam mit dem Kassenwart über die Ausgabe berät und sie gegebenenfalls genehmigt.
7. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen vom Kassenwart im Kassenbuch festgehalten werden.
8. Er muss auf der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. In diesem Rechenschaftsbericht müssen sich sämtliche Daten wiederfinden. Darüber hinaus sollte er den jetzigen und anfänglichen Kontostand preisgeben.

Wahl und Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer und sein Vertreter können entweder in einem oder in 2 Wahlgängen gewählt werden
2. Der Schriftführer muss bei allen Sitzungen des Schülerrates sowie bei jeder dritten Schulkonferenz Protokoll führen. Er hat die Aufgabe sämtliche Anträge an verschiedene Gremien zu formulieren und wichtige Prozesse innerhalb der Schülervertretung zu dokumentieren.
3. Außerdem muss der Schriftführer Anwesenheitslisten anfertigen und zu Beginn jedes Schuljahres die Kontaktdaten der SV-Mitglieder zusammentragen und E-Mailverteiler anlegen.

Wahl und Aufgaben der in der SV gewählten Oberstufen-, Mittel- und Unterstufensprecher

1. Die Wahl der Stufensprecher und deren Vertreter erfolgt im Schülerrat nur durch die jeweiligen Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher der zugehörigen Stufe.
2. Sie haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Stufe innerhalb der SV aber auch vor der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium zu vertreten.
3. Die jeweiligen Stufensprecher sind Mitglieder des SV-Vorstandes.
4. Sie sollen aktiv an der SV-Arbeit mitwirken und eine Vorbildfunktion für die ihnen Unterstellten Klassen- und Jahrgangsstufensprecher übernehmen.

Wahl und Aufgaben der SV-Lehrer

1. Vor der Sitzung des Schülerrates hat der Schülersprecher die Aufgabe, im Lehrerkollegium zu fragen, wer das Amt des SV-Lehrers im Falle einer Wahl übernehmen würde. Nur diese Lehrer dürfen vom Schülerrat als Kandidaten aufgestellt werden.
2. Aus diesen Freiwilligen hat der Schülerrat nun die Möglichkeit eine Lehrerin und einen Lehrer zu wählen.
3. Die SV-Lehrer müssen jährlich im Amt bestätigt werden. Geschieht dies nicht, kommt es zu Neuwahlen.
4. Die SV-Lehrer haben die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und zwischen der SV und der Schulleitung, bzw. dem Kollegium zu vermitteln. Sie sollen von allen am Schulleben Beteiligten dabei unterstützt werden.
5. Sie sind eng verbunden mit dem SV-Team und unterstützen es bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben, Aktionen und Projekte (insbesondere das Schulfest und ggf. eine Projektwoche). Sie können den SV-Sitzungen beratend beiwohnen.
6. Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit SV-Team und Schulleitung, um sich gegenseitig über Ereignisse und Arbeitsergebnisse zu informieren.
7. Sie achten darauf, dass die SV-Arbeit kontinuierlich fortgesetzt wird.
8. Sie haben eine gute Kenntnis in rechtlichen Fragen (Schulgesetz, SV-Erlass usw.), um die SV bei rechtlichen Fragen oder Fragen der Mitbestimmungsmöglichkeiten beraten zu können.
9. Sie führen stellvertretend das SV-Konto und beraten in finanziellen Angelegenheiten.
10. Sie können bei Tagesordnungspunkten, die die SV betreffen auch beratend an Schulkonferenzen teilnehmen.
11. Alle Schülerinnen und Schüler können sich mit Problemen und Anliegen vertrauensvoll an die SV-Lehrer wenden. Sie sind Ansprechpartner,
 - wenn Schüler Fragen zum Unterricht haben
 - wenn es Probleme mit Lehrern oder Mitschülern gibtund haben dabei eine Schweigepflicht.

§3 SV-Vorstand

1. Der SV-Vorstand setzt sich aus den Schülersprechern, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie den Sprechern der Ober-, Mittel- und Unterstufe zusammen.
2. Den Vorsitz übernimmt der Schülersprecher
3. Der SV-Vorstand hat die Möglichkeit Entscheidungen zu treffen und über wichtige Projekte zu beraten, insbesondere dann, wenn eine Schülerratsitzung aus Zeitgründen nicht möglich ist.
4. Der SV-Vorstand hat gegenüber dem Schülerrat Informationspflicht.
5. Die Beschlüsse des SV-Vorstandes können bei der nächsten Schülerratsitzung diskutiert und gegebenenfalls aufgehoben oder geändert werden.

§4 Die Aufgaben der Klassen- und Jahrgangsstufensprecher

1. Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher sind Mitglied im Schülerrat und müssen ihre Klasse bzw. Jahrgangsstufe über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren und sie zur Mitarbeit animieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerratssitzungen vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse bzw. Jahrgangsstufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher sind verpflichtet an Schülerratssitzungen teilzunehmen und dort die Interessen ihrer Klasse bzw. Jahrgangsstufe zu vertreten.
4. Sie sollen in Arbeitsgruppen und anderen SV-Teams aktiv an der Arbeit der SV teilnehmen.
5. Sie vertreten ihre Klasse bzw. ihre Jahrgangsstufe auch gegenüber Lehrerinnen und Lehrern und in allen die Klasse bzw. Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten.

§5 Mitarbeit von Nicht-Schülerratsmitgliedern

1. Jede Schülerin und jeder Schüler der Lessing-Schule ist herzlich eingeladen in der SV und den SV-Teams mitzuarbeiten.
2. Auch nicht gewählte Schülerinnen und Schüler können durch regelmäßiges Engagement in der SV zu Schülerratssitzungen eingeladen werden und erhalten so die Möglichkeit sich für ein Amt innerhalb der SV zu bewerben, auch wenn sie nicht als Klassen- bzw. Stufensprecher gewählt sind. Bei Abstimmungen sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Außerdem haben auch sie das Recht auf Empfehlung des Schülersprecherteams eine Zeugnisbemerkung zu erhalten.

§ 6 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Das Schülersprecherteam hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben zu koordinieren und an SV-Teams zu übertragen. Deren Aufgaben sollten vom Schülersprecher klar definiert werden.
2. Diese SV-Teams sind gegenüber dem Schülersprecherteam und dem Schülerrat rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen der Kontrolle des Schülersprechers bzw. dessen Vertretern.
3. Ein Mitglied jedes SV-Teams wird als Verantwortlicher benannt. Dieser Schüler hält den Kontakt zum Schülersprecherteam und stimmt sein Vorgehen mit ihnen ab.

§7 Die SV-Pause

1. Das Schülersprecherteam bestimmt zu Beginn des Schuljahres ein bis zwei Pausen die Woche, die zu SV-Pausen erklärt werden. In den SV-Pausen im SV-Raum findet die alltägliche Planung und Koordination der SV-Arbeit statt.
2. Diese werden vom Schülersprecher oder dessen Vertretern geleitet. Das Schülersprecherteam informiert die SV-Mitglieder über aktuelle Aufgaben und Entwicklungen. Das Vorgehen für die kommende Zeit wird besprochen, SV-Teams können gebildet werden.
3. Jeder Schüler ist herzlich eingeladen bei den SV-Pausen zu erscheinen und Anliegen bzw. Wünsche zu äußern. Jedes Anliegen muss berücksichtigt und diskutiert werden.

§8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats. (gemäß §79(2)GG).

Die SV im Schuljahr 2019/2020